



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la prévoyance sociale SPS
Sozialvorsorgeamt SVA

Route des Cliniques 17, 1700 Freiburg

T +41 26 305 29 68
www.fr.ch/sva

Freiburg, 19 November 2020

Kantonales Dispositiv zur Kontrolle und Überwachung der Leistungen der sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene

Stand 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. EINFÜHRUNG..... | 3 |
| 2. THEORETISCHE UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 2.1. QUALITY4CHILDREN-STANDARDS | 3 |
| 2.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN..... | 4 |
| 3. INSPEKTIONSRASTER – ZWEI ASPEKTE, VERSCHIEDENE ZIELE UND INDIKATOREN | 5 |
| 4. ORGANISATION DER BESUCHE IN DEN BETREUUNGSSTÄTTEN | 6 |
| 4.1. HÄUFIGKEIT..... | 6 |
| 4.2. DATENERHEBUNG..... | 6 |
| 4.3. ABLAUF DER INSPEKTION..... | 7 |
| 5. SCHLUSSFOLGERUNG | 8 |
| 6. LITERATURVERZEICHNIS..... | 9 |

Einführung

Das Sozialvorgeamt (SVA) koordiniert die Umsetzung der gesamten Politik zugunsten von älteren Menschen und kümmert sich im Bereich der Pflegeheime vor allem um Fragen der Bedarfsplanung und der Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Zudem trägt es gemeinsam mit anderen staatlichen Ämtern und Diensten die Verantwortung für die Umsetzung der kantonalen Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Es subventioniert und überwacht die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen sowie die Einrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene, die erzieherischer Massnahmen bedürfen.

Um diesen Auftrag für Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu erfüllen und um sicherzustellen, dass institutionelle Leistungen zur Verfügung stehen, die mit ihren Kompetenzen und Bedürfnissen übereinstimmen und dem Rahmen des institutionellen Konzepts entsprechen, hat das SVA ein Dispositiv zur Kontrolle und Überwachung der Leistungen erarbeitet. In diesem Dispositiv sind objektiver Aufsichtsziele festgelegt, die für alle sonder- und sozialpädagogischen Institutionen gelten und mithilfe unterschiedlicher Indikatoren geprüft werden.

Die Kontrolle beabsichtigt einerseits den operationellen Aspekt der individuellen Begleitung, die in engem Zusammenhang mit dem Angebot der Institution steht, andererseits betrifft die Aufsicht organisatorische Fragen wie die Sicherheit oder den Betreuungsrahmen.

Durch die Überprüfung dieser sich ergänzenden Aspekte möchte das SVA sicherstellen, dass die kantonal subventionierten Institutionen im Interesse der ausserfamiliär betreuten Kinder handeln und einen Rahmen schaffen, der die allgemeine Entwicklung der Kinder fördert. Anhand der Kontrollen möchte das SVA, dass alle sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene in Freiburg, die insgesamt 181 Plätze anbieten, eine hochwertige und bedarfsgerechte Betreuung anbieten.

Dieses Dokument beschreibt die Ziele und Modalitäten der Kontrolle und der Aufsicht.

1. Theoretische und gesetzliche Grundlagen

1.1. Quality4Children-Standards¹

In der Schweiz können hunderte und weltweit hunderttausende von Kindern aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Ob in der Familie oder in ausserfamiliärer Betreuung: Ein unangemessenes Betreuungsumfeld beeinträchtigt die Entwicklung dieser Kinder und verletzt ihre Rechte. Die Bedingungen, in denen ein Kind aufwächst und erzogen wird, haben einen grossen Einfluss auf seine Entwicklung, und damit auf sein gesamtes Leben. Daher muss alles dafür getan werden, um dem Kind zu ermöglichen, in einem sicheren und entwicklungsfördernden Umfeld aufzuwachsen.

¹ Die Quality4Children-Standards wurden von drei internationalen und spezialisierten Organisationen (SOS-Kinderdorf, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, FICE, und Internationale Organisation für Pflegeunterbringung, IFCO) im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention entwickelt.

Die Qualitätsstandards für die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen von «Quality4Children» wurden mit dem Ziel entwickelt, dass allen Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, die gleichen Entwicklungschancen geboten werden. Sie sollen Personen, die in den Prozess der ausserfamiliären Betreuung involviert sind, informieren, orientieren und anregen. Die Vision von «Quality4Children» lautet wie folgt:

«Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, müssen die Möglichkeit erhalten, ihre Zukunft so zu gestalten, dass sie zu selbstbewussten, unabhängigen und aktiven Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen, indem sie in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung ihres Potenzials fördert.» (FECE, IFCO und SOS-Kinderdorf, 2017)

Insgesamt wurden 18 Standards verfasst, die den identifizierten Betreuungsphasen zugeordnet sind: Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, Betreuungsprozess sowie Austrittsprozess. Sie beschreiben die Verantwortlichkeiten der Akteurinnen und Akteure, liefern Anwendungsrichtlinien und formulieren Warnsignale.

Im Rahmen dieses Dispositivs entspricht die Kontrolle der individuellen Betreuung dieser Aufteilung in drei Betreuungsphasen.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Das SVA wurde vom Kanton Freiburg als «Aufsichtsbehörde» der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen bezeichnet und ist befugt, auf Grundlage folgender Gesetzgebungen Inspektionen durchzuführen:

Internationales Recht

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Bundesrecht

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)

Kantonales Recht

Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG), Inkrafttreten am 1. Januar 2019 und der Reglement (SIPR), Inkrafttreten am 1. Januar 2020

Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG)

2. Inspektionsraster – Zwei Aspekte, verschiedene Ziele und Indikatoren

Die Inspektionen werden mithilfe eines Rasters durchgeführt, das sowohl die individuellen wie auch institutionellen Aspekte der Betreuung berücksichtigt. Für jeden der zwei Bereiche werden mehrere Inspektionsziele definiert und mithilfe von Indikatoren überprüft.

1. Individuelle Aspekte der Betreuung und entsprechende Ziele:

- > Vor der Fremdplatzierung: Aufnahmeverfahren, Partizipation, Ziel und Sinn der Fremdplatzierung, pädagogische Bezugsperson.
- > Während der Fremdplatzierung: individuelles pädagogisches Projekt (IPP), Mitsprache, Beziehung zur Familie, Privatsphäre.
- > Nach der Fremdplatzierung: Ablauf Austritt, Mitsprache

2. Institutionelle Aspekte der Betreuung:

- > Diese Aspekte werden nicht gemäss den oben genannten drei Phasen organisiert. Dennoch werden verschiedene Thematiken angegangen, die den Zielen entsprechen: Betreuungsrahmen, Gesundheitssicherheit, Einrichtungs- und Gemeinschaftsleben, Kultur, Kommunikation und Bearbeitung von Dossiers der Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

Insgesamt umfasst die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen 16 Ziele mit 56 Indikatoren.

Jeder Indikator wird mittels eines Beurteilungsrasters analysiert. Nachfolgende Tabelle zeigt den Teil dieses Rasters zu Ziel 9 betreffend die individuelle Betreuung.

| Ziel Nr. 9 | | Austritte werden soweit wie möglich geplant. Sie sind Gegenstand eines Projekts. Es werden Nachbetreuungs- und Kontaktmodalitäten integriert. | | | | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. | Indikator | Vorhanden (2 Pkte.) | Im Erwerb befindlich (1 Pkt.) | Nicht vorhanden (0 Pkte.) | Nicht beobachtet | Nicht anwendbar | Bemerkung (Nachverfolgung (Frist, Kontrolle beim nächsten Besuch, ...), Quellen) |
| 1 | Im Rahmen der Vorbereitung des Austritts werden Vorschläge zum Wohn-, Schul-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsort sowie zur Beziehung mit der Familie gemacht. | | | | | | |
| 2 | Die Nachbetreuungs-/ späteren Kontaktmöglichkeiten werden festgeschrieben (externe Betreuung, andere). | | | | | | |

Für jeden Indikator kommen die folgenden Antworten in Frage:

- > Vorhanden: Indikator existiert und ist vollständig erkennbar.
- > In Erarbeitung: Indikator existiert, ist jedoch nur teilweise erkennbar.
- > Nicht vorhanden: Indikator existiert nicht.
- > Nicht beobachtet: Indikator wurde nicht beurteilt.
- > Nicht anwendbar: Indikator lässt sich im spezifischen institutionellen Kontext nicht beurteilen.

Die Beurteilung jedes Indikators kann mit einem Kommentar ergänzt werden, der Überlegungen zu allfälligen Verbesserungen beinhalten soll.

3. Organisation der Besuche in den Betreuungsstätten

3.1. Häufigkeit

Die Häufigkeit der Besuche hängt von der Art der Kontrolle ab.

Gewöhnliche Inspektion

Die Institutionen werden alle ein bis zwei Jahre kontrolliert. Der Besuch dauert je nach Grösse der Institution ein bis zwei Tage.

Weiterführende Inspektion

Die weiterführende Inspektion folgt auf eine gewöhnliche Inspektion, sofern die Anforderungen des SVA noch nicht erfüllt sind, oder zur Überprüfung von Kontinuität und Stabilität der umgesetzten Veränderungen. Die Kontrolle dauert je nach den zu prüfenden Elementen höchstens einen Tag.

Gezielte Inspektion

Eine gezielte Inspektion findet nach Meldung eines schwerwiegenden Ereignisses statt oder bei besonderer Besorgnis seitens SVA bezüglich Funktionsweise der Institution. Sie wird nicht angekündigt und kann zu jeder Tageszeit erfolgen.

3.2. Datenerhebung

Die Erhebung der Inspektionsdaten gründet auf den Beobachtungen vor Ort, der Dokumentenanalyse sowie den Gesprächen mit dem Betreuungspersonal und mit den Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Bei jeder Inspektion muss Zugang zu allen Räumlichkeiten der Institution und zu den benötigten Unterlagen gewährleistet sein. Für die Datenerhebung kommen drei Methoden in Frage:

1. Beobachtungen vor Ort:

- > Besuch der Zimmer, Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräume;
- > Beobachtung der Interaktionen zwischen den Minderjährigen und jungen Erwachsenen und dem Personal.

2. Unterlagenanalyse – Folgendes muss zur Verfügung gestellt werden:

- > Vollständiges Dossier der Minderjährigen und jungen Erwachsenen in elektronischer Form und/oder Papierform;
- > Wochenplanungen Gemeinschafts- und Einzelaktivitäten der vergangenen sechs Monate;
- > Unterlagen, in denen Beobachtungen, Ereignisse, Mitteilungen bezüglich der Minderjährigen und jungen Erwachsenen täglich festgehalten werden (persönliche Notizen, Mitteilungsheft);
- > Einsatzplan/Jahresplan der Mitarbeitenden der vergangenen sechs Monate;
- > diverse Protokolle;
- > Liste der Mitarbeitenden (Name, Vorname, Funktion, Beschäftigungsgrad, Diplom);
- > Sitzungsprotokolle von Kolloquien, Teamsitzungen,...;
- > Institutionelles Konzept und Anhänge (Reglemente, Vorgehen u. Ä.);
- > Andere.

Diese Unterlagen müssen spätestens am Tag der Inspektion zur Verfügung gestellt werden.

3. Gespräche mit den Minderjährigen und junge Erwachsenen und/oder dem Personal.

3.3. Ablauf der Inspektion

Vorankündigung

Für die gewöhnliche Inspektion und die weiterführende Inspektion kontaktiert die Inspektorin oder der Inspektor vier Wochen vor dem Besuch die Institutionsleitung. Nach diesem ersten Kontakt wird der Termin per Mail bestätigt und die Leitung bekommt eine Liste mit den Unterlagen, die beim Besuch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Organisation und Zusammenarbeit

Bei Ankunft der Inspektorin oder des Inspektors erfolgt ein erstes Gespräch mit der Direktorin oder dem Direktor oder mit einer von ihr oder ihm ernannten Person.

Beim Besuch muss die Leitung nicht zwingend anwesend sein, jedoch muss eine Kontaktperson bezeichnet werden, um ggf. auf zusätzliche Informationen oder Örtlichkeiten zugreifen zu können (z. B. Dossiers, Aufschliessen von verschlossenen Schränken, Zugang zu Räumlichkeiten, Zugriffe mit Passwort).

Die Institution stellt einen ruhigen Raum zur Verfügung, in dem zum einen die Unterlagenanalyse und zum anderen die Gespräche mit dem Personal und/oder den Minderjährigen und junge Erwachsenen stattfinden können.

Inspektionsbericht, Aushändigung der Ergebnisse und weiteres Vorgehen

Nach der Inspektion unterbreitet das SVA der Leitung einen Berichtsentwurf. Die Leitung kann innerhalb von 15 Tagen Stellung zu diesem Entwurf nehmen (eine Fristverlängerung ist möglich). Die Inspektorin oder der Inspektor steht der Leitung für weitere Auskünfte oder auf Anfrage auch für ein Gespräch zur Verfügung.

Die Bemerkungen werden wie folgt behandelt:

- > Bemerkungen, über die sich die Institution und das SVA einig sind: Einbindung in den Bericht.
- > Bemerkungen, über die sich die Institution und das SVA uneinig sind: Einbindung in den Bericht zuhanden des Stiftungsrats/Vereinsvorstands und/oder des BJ.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bericht als endgültig und wird dem Stiftungsrat oder dem Vereinsvorstand sowie dem BJ für die von ihm subventionierten Institutionen zugestellt.

Die institutionellen Leistungen gelten als übereinstimmend mit den Kompetenzen und Bedürfnissen der Person, wenn mindestens 80 % der als angemessen eingestuften Indikatoren vorhanden sind und es kein grösseres Problem in einem bestimmten Bereich gibt. In diesem Fall wird nichts unternommen, jedoch können Verbesserungsansätze vorgeschlagen werden.

Werden die 80 % nicht erreicht und/oder gibt es in einem bestimmten Bereich ein grösseres Problem (Nichteinhaltung einer gesetzlichen Grundlage, der Kinderrechte [*Quality for Children*] oder einer Anforderung des SVA oder des BJ, grosse Lücke in einem Ziel, ...), kann das SVA eine oder mehrere Anforderungen stellen, die in der Folge überprüft werden.

Die Berichte über weiterführende Inspektionen oder gezielte Inspektionen werden an den Stiftungsrat oder den Verein geschickt, mit Kopie an die Direktion.

Schlussfolgerung

Der Besuch der Betreuungsstätten ist ein erforderliches Mittel, um zu überprüfen, ob die Leistungen mit den Bedürfnissen der sozialpädagogisch betreuten Minderjährigen und Jugendlichen übereinstimmen.

Das Dispositiv wird im Hinblick auf seine Verbesserung ständig überprüft. Des Weiteren kann das Raster entsprechend den Anforderungen des BJ oder infolge Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.

4. Literaturverzeichnis

Internationale Gesetzesgrundlagen:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Abgerufen von [UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF](#) am 10.03.2023

Eidgenössische Gesetzesgrundlagen:

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO); SR 211.222.338. Abgerufen von [SR 211.222.338 - Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern \(Pflegekinderverordnung, PAVO\) \(admin.ch\)](#) am 10.03.2023

Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) vom 21. November 2007; SR 341.1. Abgerufen von [SR 341.1 - Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug \(LSMV\) \(admin.ch\)](#) am 10.03.2023

Kantonale Gesetzesgrundlagen Freiburg:

Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG); ASF 2017_099. Abgerufen von [SGF 834.1.2 - Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#) am 10.03.2023

Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG); SGF 835.5. Abgerufen von [SGF 835.5 - Jugendgesetz - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#) am 10.03.2023

Websites:

Kanton Waadt, *Département de la santé et de l'action sociale (DSAS), Contrôle interdisciplinaire des visites en établissement sanitaires et sociaux (CIVESS)*. (2017). *Handicap*. Abgerufen im Juli 2017 von <https://www.vd.ch/toutes-les-autorites/departements/departement-de-la-sante-et-de-l-action-sociale-dsas/contrôle-interdisciplinaire-des-visites-en-etablissements-sanitaires-et-sociaux-civess/handicap/etablissements-socio-educatifs-du-handicap-mental/>

Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. (2018). *Integras*. Abgerufen am 13. Juli 2018 von [Home - Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik](#)

Referenz betrifft Website als Ganzes

Kanton Freiburg, Sozialvorsorgeamt (SVA), *Auftrag*. Abgerufen von [Auftrag des Sozialvorsorgeamtes SVA | Staat Freiburg](#) (Mars 2023)

Dokumente:

Quality4Children, Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. Abgerufen von [untitled \(squarespace.com\)](#) am 10.03.2023

Republik und Kanton Genf, *Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement Grille d'évaluation du projet institutionnel* (2017). (o. O.) (Referenz unvollständig, Dokument zur Verfügung gestellt von Republik und Kanton Genf am 27. September 2017)

Republik und Kanton Genf, *Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement*
Rapport d'évaluation du projet institutionnel (2017). (o. O.) (Referenz unvollständig, Dokument
zur Verfügung gestellt von Republik und Kanton Genf am 27. September 2017)

Republik und Kanton Genf, *Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement*
Rapport de surveillance (2017). (o. O.) (Referenz unvollständig, Dokument zur Verfügung gestellt
von Republik und Kanton Genf am 27. September 2017)